

Tarifvertrag
öffentlicher Dienst



Entgeltordnung
Sozial- und Erziehungsdienst

Überleitung in die neue Entgeltordnung

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft

The logo for the Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), featuring the letters 'GEW' in white on a red background.

Mit dem Tarifabschluss vom 27. Juli 2009 tritt am 1. November 2009 eine neue Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst in Kraft. Damit müssen zu diesem Stichtag alle bei kommunalen Arbeitgebern im Sozial- und Erziehungsdienst Beschäftigte übergeleitet werden. Voraussetzung ist, dass es sich um Arbeitgeber handelt, die Mitglied im kommunalen Arbeitgeberverband sind und um Beschäftigte, deren Tätigkeit in der Entgeltordnung aufgeführt ist.

Grundsätzlich ist wichtig, dass es sich dabei um eine Überleitung handelt. Das heißt, die im Oktober bestehende Eingruppierung wird inhaltsgleich in die neue Entgeltstruktur und die neue Entgelttabelle übergeleitet. Eine Neubewertung der Tätigkeit oder Überprüfung der Eingruppierung findet zu diesem Zeitpunkt nicht statt. Ausnahmen: die Eingruppierung nach dem neuen Tätigkeitsmerkmal im Bereich der Sozialen Arbeit (S 14). Hier kommt es für viele Beschäftigte zu einer Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe.

Eine weitere Ausnahme bilden diejenigen, die in EG 9 eingruppiert sind (z. B. Erzieher/innen mit schwieriger Tätigkeit und Heilpädagog/innen). Sie verbleiben in EG 9, es sei denn, sie beantragen bis zum 31. Dezember 2009 die Überleitung in S 8. Eine im Oktober praktizierte übertarifliche Eingruppierung wird auch in der neuen Entgeltordnung unverändert fortgesetzt.

Ein Stufenaufstieg, der im November 2009 erreicht wird, wird so bewertet, als sei er bereits im Oktober 2009 erreicht worden.

Für Höhergruppierungen in der Folge eines Bewährungsaufstiegs gilt dies nicht. Die Höhergruppierungen, die im November oder Dezember 2009 erreicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei der Überleitung unterscheidet man zwischen zwei Gruppen von Beschäftigten:

1. „Altbeschäftigte“: Diejenigen, die bereits im Oktober 2005 aus dem BAT in den TVöD übergeleitet wurden

und auch am 1. November 2009 bei demselben Arbeitgeber tätig sind.

2. „Neubeschäftigte“: Diejenigen, deren Beschäftigungsverhältnis nach dem 1. Oktober 2005 bei einem kommunalen Arbeitgeber begonnen hat.

Überleitung der „Altbeschäftigten“

Wie bereits bei der Überleitung von BAT zu TVöD wird wiederum ein Vergleichsentgelt berechnet. Grundlage ist die Vergütung im Monat Oktober. Das Vergleichsentgelt besteht aus der Grundvergütung sowie der etwaigen Vergütungsgruppenzulage. Zu diesem „Vergleichsentgelt“ kommt für Beschäftigte in den Stufen 2 bis 5 ein Aufschlag in Höhe von 2,65 Prozent hinzu. Ist dieses Vergleichsentgelt niedriger als der neue Tabellenwert in der S-Gruppe und Stufe, wird der höhere Tabellenwert genommen. Ist das Vergleichsentgelt höher als der neue Tabellenwert in der S-Gruppe und Stufe, wird das Vergleichsentgelt so lange weitergezahlt, bis die Stufenlaufzeit absolviert ist und man eine höhere Stufe erreicht, in der der neue Tabellenwert das Vergleichsentgelt übersteigt. In der Zwischenzeit vereinbarte Gehaltssteigerungen werden auch auf das Vergleichsentgelt angewandt.

Als Beginn der Stufenlaufzeit hat man im Jahr 2005 den 1. Oktober festgesetzt. Dieser Tag gilt auch für die weiteren Stufenaufstiege in der neuen „S-Tabelle“.

Diejenigen Beschäftigten, die sich in den Stufen 1 und 6 oder in einer individuellen Endstufe befinden, erhalten den Zuschlag von 2,65 Prozent nicht.

Auch diejenigen, die in die neuen Entgeltgruppen S 11, S 12, S 13 und S 16 übergeleitet werden, bekommen den Zuschlag nicht. Sie erhalten Zuschläge im Umfang von 50 Prozent bzw. einem Drittel der bisherigen Vergütungsgruppenzulage. Für diese Beschäftigten wurden vier gesonderte Entgeltgruppen (S 11 Ü, S 12 Ü, S 13 Ü und S 16 Ü) gebildet.

Eine weitere Ausnahme von der Zuschlagsregel bilden diejenigen, die bis zum 31.12.2009 den Antrag stellen, aus der

EG 9 in die neue S 8 übergeleitet zu werden. Hier wird der Zuschlag von 2,65 Prozent nur von Stufe 2 bis einschließlich Stufe 4 angewandt.

Ein bereits gezahlter Strukturausgleich wird unverändert so lange weitergezahlt wie der Anspruch besteht. Denjenigen, denen aus der Überleitung von BAT zu TVöD in Zukunft noch ein Strukturausgleich der Ortszuschlagsstufe 2 zusteht, wird der Strukturausgleich ebenfalls gezahlt, allerdings um den Betrag der Ortszuschlagsstufe 1 gekürzt. Ein am 1. November 2009 noch nicht zustehender Strukturausgleich der Ortszuschlagsstufe 1 entfällt. Während gem. § 12 TVÜ der Strukturausgleich bei Höhergruppierungen angerechnet wird und damit meist wegfällt, bleibt er im Fall der Überleitung in S 14 erhalten.

Überleitung der „Neubeschäftigten“

Die Überleitung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie bei den „Altbeschäftigten“, allerdings ohne Zuschläge. D. h., die Eingruppierung im Monat Oktober wird mit dem entsprechenden Tabellenwert in die neue Endgruppe übergeleitet. Da die Tabellenwerte im Monat Oktober in der überwiegenden Zahl der Fälle unter den neuen Tabellenwerten der S-Tabelle liegen, kommt es damit ab dem Monat November 2009 zu einer Gehaltserhöhung.

Ausnahmen:

1. Für Beschäftigte in der Tätigkeit als Erzieher/in bzw. als Sozialarbeiter/in ist Stufe 4 die Endstufe.

Überleitung aus EG 9:

2. Beschäftigte in der Tätigkeit als „Erzieher/in mit schwierigen Tätigkeiten“ oder als „Heilpädagoge/in“ verbleiben in der Entgeltgruppe 9. Sie haben aber die Möglichkeit, bis zum 31.12.2009 die Überleitung in die neue Entgeltgruppe S 8 zu beantragen. Die Entscheidung muss allerdings sorgfältig abgewogen werden. Zu bedenken ist

außerdem, dass die Überleitung von „Altbeschäftigten“ in diesem Fall nur in den Stufen 2, 3 und 4 mit dem Zuschlag von 2,65 Prozent berechnet wird. Bei Überleitung aus EG, Stufe 5 gibt es keinen Zuschlag.

Stufenzuordnung

Da die Stufenlaufzeiten an zwei Stellen um jeweils ein Jahr verlängert wurden, kann sich die neue Stufenzuordnung bei der Überleitung verschieben.

Für die Stufenzuordnung gilt folgende Tabelle (Ausnahme: S 8, hier gelten aufgrund einer weiteren Verlängerung der Stufenlaufzeit andere Zuordnungen):

<i>Aus der bisherigen Stufel Jahr</i>	<i>In die neue Stufel Jahr</i>
<i>1</i>	<i>1</i>
<i>2/1</i>	<i>2/1</i>
<i>2/2</i>	<i>2/2</i>
<i>3/1</i>	<i>2/3</i>
<i>3/2</i>	<i>3/1</i>
<i>3/3</i>	<i>3/2</i>
<i>4/1</i>	<i>3/3</i>
<i>4/2</i>	<i>3/4</i>
<i>4/3</i>	<i>4/1</i>
<i>4/4</i>	<i>4/2</i>
<i>5/1</i>	<i>4/3</i>
<i>5/2</i>	<i>4/4</i>
<i>5/3</i>	<i>5/1</i>
<i>5/4</i>	<i>5/2</i>
<i>5/5</i>	<i>5/3</i>
<i>6/1</i>	<i>5/4</i>
<i>6/2</i>	<i>5/5</i>
<i>6/3</i>	<i>6/1</i>

Beispiele für die Überleitung:

Beispiel 1: Erzieherin „Altbeschäftigte“

Die Kollegin war am 30.09.2005 in BAT Vc, Stufe 7 eingruppiert. Sie wurde am 01.10.2005 in den TVöD übergeleitet in EG 8, zunächst in eine „individuelle Zwischenstufe“,

seit 1.10.2007 in EG 8 Stufe 5, erstes Jahr (Stufe5/1). Zum Zeitpunkt der Überleitung in die neue S-Tabelle, also im Oktober 2009, hat sie Stufe 5/3 erreicht und erzielt ein Tabellenentgelt in Höhe von 2628,47 €. Dazu kommt die Vergütungsgruppenzulage in Höhe von + VZ 85,65 €. Das ergibt ein Vergleichsentgelt in Höhe von 2713,75 €. Auf diesen Betrag erhält sie den Zuschlag von 2,65 Prozent, das sind 71,91 €. Somit beträgt das neue Vergleichsentgelt: 2785,66 €.

Die neue Entgeltordnung sieht vor, dass Erzieherin in S 6 eingruppiert werden. Die Kollegin kommt aufgrund ihrer Berufslaufbahn aus dem 3. Jahr der Stufe 5 unter Anwendung der verlängerten Stufenlaufzeiten in das erste Jahr der Stufe 5 (5/1). Dort ist ein Tabellenwert in Höhe von 2.705,00 Euro vorgesehen. Da ihr Vergleichsentgelt höher ist als dieser neue Tabellenwert, bekommt sie das Vergleichsentgelt solange weitergezahlt bis sie eine höhere Stufe erreicht. Das ist in diesem Fall am 1. Oktober 2014 Stufe 6 mit einem Tabellenwert in Höhe von 2.864,00 €.

Beispiel 2: Erzieherin „Neubeschäftigte“

Die Kollegin wurde am 1. April 2006 neu eingestellt. Sie wurde eingruppiert in Entgeltgruppe EG 6. Weil sie ein Berufspraktikum absolviert hatte, kam sie bei ihrer Einstellung in das erste Jahr der Stufe 2 (2/1). Seit 1.4.2009 ist sie in Stufe 3/2 und hat im Oktober 2009 ein Gehalt in Höhe von 2.236,32 €. Dieses ist ihr Vergleichsentgelt, mit dem sie am 1. November 2009 in die neue S-Tabelle, Entgeltgruppe S 6 übergeleitet wird. Aufgrund der Stufenzuordnung kommt sie in Stufe 3/1. Der Tabellenwert beträgt 2.400,00 €. Da dieser Tabellenwert höher ist als ihr Vergleichsentgelt, ist dies ihr neues Gehalt. Den nächsten Stufenaufstieg in Stufe 4 erreicht sie am 1. April 2013.

Die GEW berät:

GEW-Mitglieder haben die Möglichkeit, die Überleitung individuell und kostenlos überprüfen zu lassen. Wenden Sie sich an die Landesgeschäftsstellen.

Unsere Anschriften

GEW-Mitglieder erhalten Beratung und Rechtsschutz durch ihren Landesverband.

GEW Baden-Württemberg

Silcherstraße 7
70176 Stuttgart
Telefon 07 11/2 10 30-0
Fax 07 11/2 10 30-45
www.gew-bw.de
info@gew-bw.de

GEW Bayern

Schwanthaler Straße 64
80336 München
Telefon 0 89/54 40 81-0
Fax 089/5 38 94 87
www.gew-bayern.de
info@gew-bayern.de

GEW Berlin

Ahornstraße 5
10787 Berlin
Telefon 0 30/21 99 93-0
Fax 0 30/21 99 93-50
www.gew-berlin.de
info@gew-berlin.de

GEW Brandenburg

Alleestraße 6a
14469 Potsdam
Tel. 03 31/2 71 84-0
Fax 03 31/2 71 84-30
www.gew-brandenburg.de
info@gew-brandenburg.de

GEW Bremen

Löningstraße 35
28195 Bremen
Telefon 04 21/3 37 64-0
Fax 04 21/3 37 64-30
www.gew-bremen.de
info@gew-hb.de

GEW Hamburg

Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg
Telefon 0 40/41 46 33-0
Fax 0 40/44 08 77
www.gew-hamburg.de
info@gew-hamburg.de

GEW Hessen

Zimmerweg 12
60325 Frankfurt
Telefon 0 69/97 12 93-0
Fax 0 69/97 12 93-93
www.gew-hessen.de
info@gew-hessen.de

GEW Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Straße 265a
19059 Schwerin
Telefon 03 85/4 85 27-0
Fax 03 85/4 85 27-24
www.gew-mv.de
landesverband@mvp.gew.de

GEW Niedersachsen

Berliner Allee 16
30175 Hannover
Telefon 05 11/3 38 04-0
Fax 05 11/3 38 04-46
www.gew-nds.de
E-Mail@gew-nds.de

GEW Nordrhein-Westfalen

Nünningstraße 11
45141 Essen
Telefon 02 01/2 94 03 01
Fax 02 01/2 94 03 51
www.gew-nrw.de
info@gew-nrw.de

GEW Rheinland-Pfalz

Neubrunnenstraße 8
 55116 Mainz
 Telefon 0 61 31/2 89 88-0
 Fax 0 61 31/2 89 88-80
www.gew-rlp.de
gew@gew-rlp.de

GEW Saarland

Mainzer Straße 84
 66121 Saarbrücken
 Telefon 06 81/6 68 30-0
 Fax 06 81/6 68 30-17
www.gew-saarland.de
info@gew-saarland.de

GEW Sachsen

Nonnenstraße 58
 04229 Leipzig
 Telefon 03 41/49 47-4 04
 Fax 03 41/49 47-4 06
www.gew-sachsen.de
gew-sachsen@t-online.de

GEW Sachsen-Anhalt

Markgrafenstraße 6
 39114 Magdeburg
 Telefon 03 91/73 554-0
 Fax 03 91/7 31 34 05
www.gew-lsa.de
info@gew-lsa.de

GEW Schleswig-Holstein

Legienstraße 22-24
 24103 Kiel
 Telefon 04 31/5195-1550
 Fax 04 31/5195-1555
www.gew-sh.de
info@gew-sh.de

GEW Thüringen

Heinrich-Mann-Straße 22
 99096 Erfurt
 Telefon 03 61/5 90 95-0
 Fax 03 61/5 90 95-60
www.gew-thueringen.de
info@gew-thueringen.de

GEW-Hauptvorstand

Reifenberger Straße 21
 60489 Frankfurt
 Telefon 0 69/7 89 73-0
 Fax 0 69/7 89 73-201
www.gew.de
info@gew.de

GEW-Hauptvorstand

Parlamentarisches
 Verbindungsbüro Berlin
 Wallstraße 65
 10179 Berlin
 Telefon 0 30/23 50 14-0
 Fax 0 30/23 50 14-10
parlamentsbuero@gew.de

Die GEW im Internet:
www.gew.de

GEW stärken – ich bin dabei

Antrag auf Mitgliedschaft (Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Vorname/Name

Straße/Nr.

Land/PLZ/Ort

Geburtsdatum

Nationalität

Telefon

E-Mail

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei

von

bis (Monat/Jahr)

Berufsbezeichnung/-ziel

beschäftigt seit

Fachgruppe

Name/Ort der Bank

Kontonummer

BLZ

Tarif-/Besoldungsgebiet

Tarif-/Besoldungsgruppe

Stufe

seit

Bruttoeinkommen € monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst)

Betrieb/Dienststelle

Träger

Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle

PLZ/Ort

Beschäftigungsverhältnis

angestellt

beamtet

in Rente/pensioniert

teilzeitbeschäftigt mit _____ Prozent

Altersteilzeit

arbeitslos

beurlaubt ohne Bezüge

Honorarkraft

teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche

im Studium

in Elternzeit

Referendariat/Berufspraktikum

befristet bis _____

Sonstiges _____

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag ermächtige ich die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Ort, Datum

Unterschrift

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt. Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband oder an den:

GEW-Hauptvorstand
Postfach 90 04 09
60444 Frankfurt am Main

Vielen Dank!
Ihre GEW

Ihr Mitgliedsbeitrag: Beamtinnen und Beamte zahlen 0,75 Prozent der 6. Stufe • Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird • Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe I des TVöD • Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages • Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 € • Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 € • Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge • Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.



Impressum:

GEW - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Reifenberger Straße 21 · 60489 Frankfurt am Main

Verantwortlich: Ilse Schaad, Ulf Rödde
Redaktion: Bernhard Eibeck, Sarah Holze

Gestaltung: Werbeagentur Zimmermann GmbH

Oktober 2009

***Gewerkschaften werden stark,
wenn sie viele Mitglieder haben,
die mit ihnen etwas durchsetzen.
Deshalb: Jetzt Mitglied werden.
Es lohnt sich!***

***Mehr Infos unter:
www.gew.de***

